

GEMEINDE SCHWABBRUCK

## BEKANNTMACHUNG

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

#### 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck „Gewerbegebiet Brucker Berg“

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 28.12.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brucker Berg“ vom 07.08.2006/28.12.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Ausfertigung erfolgte am 06.02.2007. Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde die nunmehr im nördlichen Geltungsbereich aufgrund der zusätzlichen Baufläche unterbrochene Ortsrandeingrünung mit der gleichen Fläche im Osten ersetzt (auf der gesamten Länge jetzt 12 m breit anstelle von 8 m). Die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brucker Berg“ kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstraße 5, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt der Änderung gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwabbruck, den 07.02.2007

  
Sporrer  
Bürgermeister

Aushang: 07.02.2007  
Abnahme: 23.02.2007 